Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1932 | Nr. 10

Inhalt:

(Nr. 13696.) Verordnung über Verleihung des Ausbaurechts an das Deutsche Reich zum Ausbau des Eisenbahngrabens im Landkreis Verden. Vom 2. Februar 1932.

Dem Deutschen Reiche, vertreten durch den Oberpräsidenten der Provinz Hannover — Wasserstraßendirektion — in Hannover, wird hiermit gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau des Eisenbahngrabens und seiner Ufer in den Gemarkungen Stedorf, Geestefeld und Wahnebergen des Kreises Verden a. d. Aller vom Wege Stedorf-Barnstedt bis zum Durchlaß in der Landstraße Wahnebergen-Ahnebergen übertragen.

Berlin, den 2. Februar 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13697.) Verordnung auf Grund des § 5 Abs. 1 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in Verbindung mit der Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 19. Januar 1932. Vom 1. Februar 1932.

§ 1.

Die der obersten Landesbehörde durch die Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 19. Januar 1932 übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Überwachung des Milchpreises werden hiermit den Regierungspräsidenten (mit Ausnahme der Regierungspräsidenten in Kassel und Wiesbaden), für den Bereich der Stadt Berlin dem Oberpräsidenten, übertragen.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Schalfejew.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 30

(Nr. 13698.) **Vierte Verordnung über die Mietsenkung. Vom 12. Februar 1932.**

Auf Grund des § 5 des Kapitels II im Zweiten Teile der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Einziger Artikel.

Die Dritte Verordnung über die Mietsenkung vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 49) wird wie folgt geändert:

a) die Worte „spätestens am 25. Januar" werden durch die Worte „bis zum 1. März" ersetzt;

b) hinter „gestellt werden" tritt nach einem Semikolon folgender Zusatz „teilt der Vermieter gemäß § 15 dem Mieter den neuen Mietzins erst nach dem 25. Februar 1932 mit, so muß der Antrag binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem die Mitteilung erfolgt ist".

Berlin, den 12. Februar 1932.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 14. November 1931 sind auf Grund der Vorschriften im Vierten Teile Kapitel II §§ 6 und 7 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) veröffentlicht und am gleichen Tage in Kraft getreten:

1. Verordnung vom 13. November 1931 zur Abweichung von Vorschriften des preußischen Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49);
2. Verordnung vom 13. November 1931 zur Abweichung von Vorschriften des preußischen Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101).

Berlin, den 29. Januar 1932.

Der Staatskommissar für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 24 vom 29. Januar 1932 und in der „Volkswohlfahrt" Nr. 4 vom 15. Februar 1932 ist eine Bekanntmachung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Januar 1932, betreffend die deutsche Arzneitaxe 1932, veröffentlicht, die mit Wirkung vom 1. Februar d. J. in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Februar 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.